

Kurztitel

Schiffahrtsanlagenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 298/2008 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 204/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

30.06.2023

Abkürzung

SchAVO

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz; 94/01 Schiffsverkehr

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Schiffahrtsanlagen sowie sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen (Schiffahrtsanlagenverordnung – SchAVO)

StF: BGBI. II Nr. 298/2008 [CELEX-Nr.: 31996L0082, 32003L0105]

Änderung

BGBI. II Nr. 215/2012

BGBI. II Nr. 27/2015

BGBI. II Nr. 6/2017

BGBI. II Nr. 93/2019

BGBI. II Nr. 204/2023

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 58 bis 60, 67 und 70 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2008, und der §§ 32 Abs. 2 und 39 Abs. 3 sowie §§ 60 bis 63 in Verbindung mit 123 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 13/2007, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung sowie mit Ausnahme des 4. Teiles im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Beitrag zur Gewässerreinigung

2. TEIL

Ausgestaltung, Betrieb und Benützung von Schifffahrtsanlagen

- § 4. Ausgestaltung von Ländern
- § 5. Betrieb und Benützung von Ländern
- § 6. Zusätzliche Bestimmungen für Versorgungsländer
- § 7. Zusätzliche Bestimmungen für Länder für gefährliche Güter
- § 8. Häfen
- § 9. Einrichtungen für die Schifffahrttreibenden in Häfen
- § 10. Benützungsbegrenzungen für öffentliche Häfen
- § 11. Zusätzliche Bestimmungen für Häfen für gefährliche Güter
- § 12. Umschlagsanlagen für gefährliche Güter
- § 13. Zusätzliche Bestimmungen für Umschlagsanlagen für flüssige gefährliche Stoffe als Massengut und Versorgungsanlagen
- § 14. Schwimmende Schifffahrtsanlagen
- § 15. Schwimmende Anlagen zur Lagerung gefährlicher Stoffe
- § 16. Schwimmende Anlagen zur Lagerung entzündbarer flüssiger gefährlicher Güter
- § 17. Landungsanlagen für den Fahrgastverkehr
- § 18. Allgemeine Bestimmungen für Fähranlagen
- § 19. Zusätzliche Bestimmungen für Hochseilfähren
- § 20. Roll on/Roll off-Anlagen an Wasserstraßen
- § 21. Schleusen an der Donau
- § 22. Maßgebliche Wasserstände auf Wasserstraßen
- § 23. Zusätzliche Bestimmungen für Schifffahrtsanlagen auf Seen

3. TEIL

Sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen

- § 24. Sonstige Anlagen – allgemeine Bestimmungen
- § 25. Brücken über Wasserstraßen
- § 26. Überspannungen von Wasserstraßen
- § 27. Maßnahmen für die Radarschifffahrt im Bereich von Brücken über Wasserstraßen
- § 28. Maßnahmen für die Radarschifffahrt im Bereich von Überspannungen von Wasserstraßen
- § 29. Wasserflugplätze auf Wasserstraßen
- § 30. Anlagen, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind
- § 30a. Waterbike-Zonen auf Wasserstraßen

(Anm.: 4. Teil § 31. bis § 40. aufgehoben durch BGBl. II Nr. 215/2012)

5. TEIL

Hafenentgelte für öffentliche Häfen

- § 41. Arten der Hafenentgelte
- § 42. Ufergeld
- § 43. Liegegeld
- § 44. Winterstandsgeld
- § 45. Bemessungsgrundlagen
- § 46. Hafenentgelttarif
- § 47. Befreiungen

- § 48. Zahlungspflichtige
- § 49. Entstehen des Entgeltanspruchs
- § 50. Fälligkeit der Hafentgelte
- § 51. Einsicht in Schiffs- und Ladepapiere

6. TEIL

Hafentgelte für Privathäfen

- § 52. Arten der Hafentgelte, Geltungsbereich
- § 53. Hafentgelttarif

7. TEIL

Verbots- und Beschränkungsbereiche auf Wasserstraßen

- § 54. Verbotsbereiche
- § 55. Beschränkungsbereiche

8. TEIL

Überwachung *(Anm.: Überschrift entfallen mit BGBl. II Nr. 27/2015)*

- § 56. Überwachung *(Anm.: Überwachung und wiederkehrende Überprüfung von Schifffahrtsanlagen)*

9. TEIL

Schlussbestimmungen

- § 57. Übergangsbestimmungen
- § 58. Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften
- § 59. Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Maßnahmen für die Radarschifffahrt im Bereich von Brücken
 - Anlage 2 Verbotsbereiche auf der Donau
 - Anlage 3 Beschränkungsbereiche auf der Donau
- (Anm.: Anlage 4 Mögliche Bereiche für Waterbike-Zonen)*

Anmerkung

1. Die Abkürzung wurde mit Wirksamkeit vom 21.2.2015 neu vergeben (vgl. BGBl. II Nr. 27/2015). Aus dokumentalistischen Gründen wurde auch in den bereits aufgehobenen Dokumenten die Abkürzung angepasst.
2. Das Inhaltsverzeichnis wurde bezüglich der Anlage 4 gem. der Novelle BGBl. II Nr. 93/2019 angepasst.

Schlagworte

e-rk3, Inh
 Hebeeinrichtung, Schiffspapiere, Verbotsbereich,
 Schifffahrtsrechtsnovelle-Verordnung 2023 (BGBl. II Nr. 204/2023)

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2023

Gesetzesnummer

20005956

Dokumentnummer

NOR40253787